



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fax (0222) 531 15/2699 od. 2823
DVR: 0000019

GZ 671.823/59-V/A/8/98

Bundesgesetz über die Einholung von
Vorabentscheidungen des Gerichtshofes
der Europäischen Gemeinschaften; Begutachtung

DRINGEND

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
das Büro von Herrn Vizekanzler Dr. SCHÜSSEL
das Büro von Frau Bundesministerin Mag. PRAMMER
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. WITTMANN
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. RUTTENSTORFER
das Büro von Frau Staatssekretärin Dr. FERRERO-WALDNER
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
das Büro der Seniorenkurie des Bundessenorenbeirates beim Bundeskanzleramt
die Bundes-Gleichbehandlungskommission, Abt. VII/2 des Bundeskanzleramtes
den Datenschutzrat
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates
den Österreichischen Bundestheaterverband
den Unabhängigen Bundesasylsenat
das Präsidium der Finanzprokuratur
die Österreichische Bundesforste AG
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Post und Telekom Austria AG
die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich
die Österreichische Bundes-Sportorganisation
die Verbindungsstelle der Bundesländer
alle Ämter der Landesregierungen
alle Unabhängigen Verwaltungssenate
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Wirtschaftskammer Österreich
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer

Gesetzentwurf	
Zl. <u>MP</u>	-GE/19 ^{PS}
Datum <u>25.11.1998</u>	
Verteilt <u>25.11.98/A</u>	

H. Müsser

die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
die Kammer der Wirtschaftstrehänder
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
das Institut für Rechtswissenschaften der Technischen Universität Wien
das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht der Universität für Bodenkultur Wien
das Institut für Rechtswissenschaften der Univ. Klagenfurt
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien
das Österreichische Institut für Rechtspolitik
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Österreichische Juristenkommission
das Österreichische Institut für Menschenrechte
die Österreichische Liga für Menschenrechte
das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte
das Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge
das Institut für Europarecht der Universität Wien
das Forschungsinstitut für Europarecht Graz
das Forschungsinstitut für Europafragen an der Wirtschaftsuniversität Wien
das Zentrum für Europäisches Recht Innsbruck
das Forschungsinstitut für Europarecht Salzburg
das Forschungsinstitut für Europarecht Linz
den Vertreter der römisch-katholischen Kirche in Angelegenheiten der europäischen
Integration Dr. Eckert
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
den evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien
die Vereinigung Österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
die Vereinigung der österreichischen Richter
den Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS-Verein)

Sachbearbeiter/in
Mag. Martina Winkler

Klappe
2332

In der Beilage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einholung von Vorabentscheidungen des Gerichtshofes der

Europäischen Gemeinschaften zur Begutachtung und ersucht um eine allfällige schriftliche Stellungnahme bis spätestens

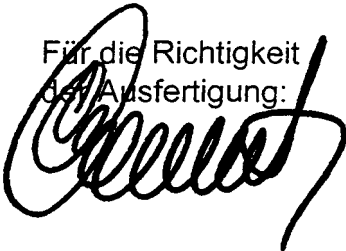
23. Dezember 1998

(ho einlangend). Weiters wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln und davon dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst Mitteilung zu machen.

Sollte bis zum oben angegebenen Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, so wird das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst davon ausgehen, daß gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben werden.

12. November 1998
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'OKRESEK', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.

Bundesgesetz über die Einholung von Vorabentscheidungen des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Gerichte und Verwaltungsbehörden, die berechtigt sind, Vorabentscheidungen des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften einzuholen und deren Entscheidungen nicht mehr mit ordentlichen Rechtsmitteln angefochten werden können, haben eine solche Vorabentscheidung auch in allen jenen Fällen einzuholen, in denen anlässlich des Abschlusses eines Vertrages im Rahmen der europäischen Integration durch Abgabe einer Erklärung das Recht vorbehalten wurde, innerstaatlich eine Verpflichtung zur Einholung einer Vorabentscheidung vorzusehen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich die Bundesregierung und der Bundesminister für Justiz, im übrigen der Bundeskanzler betraut.

Vorblatt

Problem:

Der EU-Vertrag (idF des Vertrages von Amsterdam) räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, im Rahmen der Dritten Säule durch Abgabe von entsprechenden Erklärungen die Zuständigkeit des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) zu begründen. Zusätzlich haben sich einige Mitgliedstaaten, darunter Österreich, vorbehalten, die innerstaatlichen letztinstanzlichen Gerichte im Sinne des Art.177 EGV (Art. 234 EGVn) zur Einholung von Vorabentscheidungen in diesem Bereich zu verpflichten.

Analoge Regelungen finden sich auch in anderen Verträgen, die im Rahmen der Dritten Säule abgeschlossen wurden.

Zu ihrer innerstaatlichen Geltung und Anwendbarkeit bedarf die Vorlageverpflichtung dieser Gerichte einer innerstaatlichen Rechtsgrundlage.

Lösung:

Durch das gegenständliche Bundesgesetz soll eine bundesweit einheitliche Grundlage für die Verpflichtung der letztinstanzlichen Gerichte im Sinne des Art. 177 EGV (Art. 234 EGVn) zur Einholung einer Vorabentscheidung des EuGH geschaffen werden.

Alternativen:

Die Vorlagepflicht der genannten Gerichte im Rahmen der europäischen Integration könnte auch durch die Aufnahme von entsprechenden Bestimmungen in die Verfahrens- bzw Organisationsgesetze, wie beispielsweise Verfassungsgerichtshofgesetz, Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, OGHG, GOG und AVG, geregelt werden.

Kosten:

Unmittelbar keine.

EU-Konformität:

Ist gegeben. Das vorliegende Gesetz führt EU-Recht aus.

Erläuterungen

1. Durch den Vertrag vom Amsterdam wurde Art. 35 (Art. K.7) in den EUV eingefügt, der den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumt, den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) zu Vorabentscheidungen im Rahmen der Dritten Säule zuständig zu machen. Diese Vorabentscheidungsbefugnis kommt dem EuGH aber nur hinsichtlich jener Mitgliedstaaten zu, die diese Zuständigkeit durch Abgabe einer Erklärung gemäß Art. 35 Abs. 2 EUV anerkannt haben.

Österreich hat sich über diese Erklärung hinaus vorbehalten, im innerstaatlichen Recht eine Vorlagepflicht der - in einem konkreten Fall - letztinstanzlich entscheidenden Gerichte vorzusehen. Die - entsprechend der Erklärung Nr. 10 der Schlußakte zum Vertrag von Amsterdam - dazu anlässlich der Unterzeichnung des Vertrages von Amsterdam abgegebene Erklärung lautet wie folgt:

„Die Republik Österreich erklärt unter Bezugnahme auf Artikel K.7 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union in der Fassung des Vertrags von Amsterdam, daß sie die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften für Vorabentscheidungen nach Absatz 1 jenes Artikels anerkennt, und bestimmt entsprechend Absatz 3 Buchstabe b jenes Artikels, daß jedes ihrer Gerichte eine Frage, die sich in einem schwebenden Verfahren stellt und die sich auf die Gültigkeit oder die Auslegung eines Rechtsakts nach Absatz 1 bezieht, dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorlegen kann, wenn es eine Entscheidung darüber zum Erlaß seines Urteils für erforderlich hält.

Darüber hinaus behält sich die Republik Österreich im Sinne der von der Konferenz angenommenen Erklärung zu Artikel K.7 das Recht vor, in ihrem innerstaatlichen Recht zu bestimmen, daß ein nationales Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, verpflichtet ist, den Gerichtshof anzurufen, wenn sich in einem schwebenden Verfahren eine Frage über die Gültigkeit oder die Auslegung eines Rechtsakts nach Artikel K.7 Absatz 2 stellt.“

2. Entscheidungsbefugnisse des EuGH (in dieser Konstruktion: opting-in-Klausel und Erklärung eines Durchführungsvorbehaltes hinsichtlich einer Vorlagepflicht der letztinstanzlich entscheidenden Gerichte) außerhalb des EGV, die dem Vorabentscheidungsverfahren gemäß Art. 177 EGV (Art. 234 EGVn) nachgebildet sind,

finden sich aber nicht nur im Vertrag von Amsterdam; auch das Auslegungsprotokoll zum Europol-Übereinkommen (ABl.Nr. C 299 vom 09.10.1996 S. 1) sowie das Auslegungsprotokoll zum Übereinkommen zum Schutz der finanziellen Interessen der EG (ABl. Nr. C 151 vom 20.05.1997 S. 1) und das Auslegungsprotokoll zum Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich (ABl. Nr. C 151 vom 20.05.1997 S. 15) enthalten analoge Kompetenzbestimmungen zugunsten des EuGH.

Zu den drei zuvor genannten Auslegungsprotokollen hat Österreich analoge Erklärungen abgegeben, mit denen eine innerstaatliche Regelung der Verpflichtung der letztinstanzlichen Gerichte im Sinne des Art. 177 EGV (Art. 234 EGVn) zur Einholung einer Vorabentscheidung des EuGH vorbehalten wurde. Aufgrund dieser Durchführungsvorbehalte muß im innerstaatlichen Recht eine Rechtsgrundlage für die Vorlageverpflichtung dieser Gerichte und Verwaltungsbehörden mit Tribunalcharakter geschaffen werden, was durch das vorliegende Gesetz erreicht werden soll. Weiters kann davon ausgegangen werden, daß auch in Hinkunft im Rahmen der europäischen Integration Vereinbarungen der Mitgliedstaaten getroffen werden, die eine Zuständigkeit des EuGH wie in den erwähnten Übereinkommen begründen. Auch für diese Fälle wäre durch die in Aussicht genommene Regelung vorgesorgt.

3. Vollständigkeitshalber ist darauf hinzuweisen, daß der Prüfungsmaßstab des EuGH im Rahmen dieser Sonderzuständigkeiten nicht demjenigen des Art. 177 EGV (Art. 234 EGVn) entsprechen muß (vgl. z.B. Art. 35 Abs. 1 EUVn, demzufolge der EuGH über die Gültigkeit und die Auslegung der Rahmenbeschlüsse und Beschlüsse und die Auslegung der Übereinkommen - und die Auslegung der dazugehörigen Durchführungsmaßnahmen - entscheidet).
4. Die vorliegende Bestimmung berührt nicht die Berechtigung von unterinstanzlichen Gerichten und Verwaltungsbehörden, ebenfalls (außerhalb der Bestimmung des Art 234 EGVn) eine Vorabentscheidung des EuGH einzuholen, sofern sich dies aus einer unmittelbar anwendbaren Bestimmung eines Vertrags im Rahmen der europäischen Integration (Dritte Säule) ergibt.

Ebensowenig berührt das vorliegende Gesetz Regelungen in europäischem Übereinkommen, in denen eine Zuständigkeit des EuGH durch andere Konstruktionen vorgesehen ist (vgl zB das Auslegungsprotokoll zu „Brüssel II“ - die Vorlagepflicht wird hier durch den Vertrag selbst - und zwar enumerativ - auf die *nationalen* Höchstgerichte eingeschränkt).

Schließlich bleiben aber auch die unmittelbar auf Grund von Gemeinschaftsrecht (insbesondere Art. 234 EGVn) bestehenden Vorlageberechtigungen bzw. -verpflichtungen unberührt.

5. Unter den im Gesetzestext verwendeten Begriff "Gerichte und Verwaltungsbehörden" sind im Sinne der einschlägigen Judikatur des EuGH neben den ordentlichen Gerichten und den Höchstgerichten (Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof und Oberster Gerichtshof) auch bestimmte Verwaltungsbehörden (wie z.B. die Unabhängigen Verwaltungssenate und die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag gem. Art. 133 Z 4 B-VG) zu subsumieren. Bei der gegenständlichen Regelung handelt es sich um eine verfahrensrechtliche Bestimmung, die - soweit die Gerichte betroffen sind - im Rahmen der für diese geltenden Verfahrens- und Organisationsregelung zu treffen ist; soweit Verwaltungsbehörden mit Tribunalcharakter betroffen sind, stützt sich die Regelung auf Art. 11 Abs. 2 B-VG. Im Hinblick auf die Tatsache, daß die oben angeführten völkerrechtlichen Rechtsgrundlagen an den Gerichtsbegriff des Art. 177 EGV (Art. 234 EGVn) anknüpfen, der auch Landesbehörden, wie die Unabhängigen Verwaltungssenate sowie Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag aus dem Landesbereich, umfaßt, ist im Sinne einer einheitlichen Regelung der Vorlagepflicht ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften gegeben.
6. Wie hoch die Kosten sein werden, die im Zusammenhang mit diesem Bundesgesetz entstehen, wird vom tatsächlichen Anfall bei den betroffenen Gerichten und der Akzeptanz dieser neuen Regelung abhängen. Es kann jedoch davon ausgegangen

werden, daß die Kosten im Rahmen der bereits vorhandenen Personal- und Organisationsstrukturen ihre Deckung finden werden.

7. Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 und 6 sowie Art. 11 Abs. 2 B-VG. Die Handhabung dieses Gesetzes erfolgt gemäß Art. 11 Abs. 4 dB-VG durch die jeweils zuständigen Verwaltungsorgane des Bundes oder der Länder für ihren Wirkungsbereich.